

Erzdiözese Freiburg | Postfach | 79095 Freiburg

An alle Dekanate,
Seelsorgeeinheiten,
Verrechnungsstellen und Gesamtkirchengemeinden,
selbständigen und unselbständigen Einrichtungen der Erzdiözese Freiburg

Erzdiözese Freiburg

Erzbischöfliches Ordinariat
Der Generalvikar
Tel. 0761 2188 204
generalvikar@ordinariat-freiburg.de

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:

15. Dezember 2020

Sehr geehrte Dekane,
sehr geehrte Leiter der Seelsorgeeinheiten,
sehr geehrte Leiterinnen und Leiter der Verrechnungsstellen und Gesamtkirchengemeinden,
sehr geehrte Leiterinnen und Leiter der selbständigen und unselbständigen Einrichtungen,
bereits seit Samstag, 12. Dezember 2020 gelten in Baden-Württemberg weitreichende Ausgangsbeschränkungen, die auch Auswirkungen auf das kirchliche Leben haben. Näheres hierzu finden Sie unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Am vergangene Sonntag haben die Bundesregierung und die Ministerpräsidenten/innen der Länder weitere einschneidende Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beschlossen, die ab Mittwoch, 16. Dezember 2020, gelten.

Aus diesen ergeben sich weitere Konsequenzen für die Einrichtungen der Erzdiözese, über die wir Sie hiermit informieren.

Alle diese Maßnahmen dienen dazu, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Rückkehr zu einem normalen Leben zu ermöglichen. In dieser Situation sind Verantwortung und Augenmaß das Gebot der Stunde. Die Menschen im Land sind aufgefordert, ihre sozialen Kontakte wo immer möglich zu reduzieren und das Haus nur aus triftigem Grund zu verlassen.

Gottesdienste

Die Feier des Gottesdienstes ist auch in Zeiten des Lockdowns erlaubt. Gottesdienste sind von der Ausgangsbeschränkung, die tagsüber gilt, nicht betroffen. Gottesdienste, die abends stattfinden, sind jedoch so zu planen, dass die Mitfeiernden bis 20 Uhr zu Hause sein können. Für die Gottesdienste am 24. Dezember gilt hierfür eine Ausnahme. Diese können auch zu einer späteren Stunde gefeiert werden.

Für Gottesdienste, bei denen ein größerer Andrang zu erwarten ist, ist eine Anmeldung vorzusehen.

Proben von Musikern und Sängern sowie Ministrantenproben sind möglich – jedoch nur direkt vor dem jeweiligen Gottesdienst.

Sternsinger

Eine Sternsinger-Aktion mit Gruppen, die unterwegs sind und die Menschen zu Hause oder in Heimen besuchen, findet nicht statt. Möglich ist jedoch, dass die Sternsinger im Gottesdienst (an Dreikönig) mitwirken.

Seelsorgliche Tätigkeiten bei Ausgangsbeschränkungen

Wer seelsorglich tätig ist, ist beruflich tätig, hat einen triftigen Grund und darf auch bei Ausgangsbeschränkungen zur Ausübung dieser Tätigkeiten das Haus verlassen.

Das Mitführen eines Ausweises oder einer Bescheinigung ist nicht erforderlich - es genügt die glaubhafte Nennung des Grundes.

Mit freundlichen Grüßen



Msgr. Dr. Axel Mehlmann

Generalvikar